

Aktuelle Basics (II)

zur Vorlesung Europarecht

(Sommersemester 2017)

Fragen zur Vorlesung

Dialogfolien als „Produkt“ des Lehr- und Lernvertrags

A. „Dialogfolien“ (I)

Das integrierte Veranstaltungskonzept (nahtloser Übergang von Vorlesung in Übung und umgekehrt) ist durch das **Konzept „FS³“** („flexible, sensible and sensitive solution“) und durch die Zielvorgabe eines **Lehr- und Lernvertrags*** geprägt.

Grundsätzlich prüft die Professorin nur das, was sie gelehrt hat; aber sie lehrt wesentlich mehr als sie prüft.

Damit die Selektionsentscheidung – welche (rechts)wissenschaftliche Perspektive, welche Methodik und Dogmatik, welche Szenarien mit welcher Impact- und Multiplikationsambition – die Chance auf Teilen hat („sharing academia“ (eigene Terminologie) in Anlehnung an „sharing economics“), tritt die Professorin **„in Dialog“** mit den Studierenden im Interesse eines gemeinsamen „Vorlesungsdesigns“ (eigene Terminologie).

*Lehr- und Lernvertrag des Fachgebiets Öffentliches Recht der Technischen Universität Darmstadt in Anlehnung an den Beitrag von C. Sutter, veröffentlicht in [ZDRW, Heft 2013, S. 85-87](#).

A. „Dialogfolien“ (II)

Es werden (Einstiegs-)Quellen und Hintergrundinformationen geteilt sowie Antworten auf Verständnis- und weiterführende (Forschungs-)Fragen präsentiert. Die Professorin ist ständig an neuen (Rechts-)Fragen / Szenarien – insbesondere aus Perspektive von Studierenden – interessiert und fordert deshalb ausdrücklich zur Beteiligung auf.

Das Angebot eines Lehr- und Lernvertrags ist Bestandteil eines Ansatzes von „open innovation“ in der Wissenschaft - wobei die Betonung auf „schaffen“ liegt. Dies können „wir“ am besten kooperativ und multidisziplinär erreichen – um das Potenzial von Studierenden, die kein traditionelles juristisches Kapazitäts- und Kompetenzportfolio (kein juristisches Hauptstudium, keine Karriere als Richter, Rechtsanwalt...) erstreben, zu integrieren.

B. „Dialog“ - Fragen (I)

Ein Instrument dieses Dialogs sind die „Dialogfolien“, die sich in dieser Version (7/2017) den Fragen von Studierenden der Europarechtsvorlesung stellen. Die Nummerierung erfolgt ohne Wertung in der Reihenfolge im Interesse der vereinfachenden Referenzierung.

Frage 1:

Zitat: „Und zu dem Fall mit der Olivenöl-Etikettierung habe ich offen gesagt gar nichts Passendes gefunden“

Antwort 1:

Literaturquelle: Streinz, Europarecht, 10. Aufl. 2016, Rn. 493 ff. zur „horizontalen“ Wirkung von Richtlinien mit Verweis auf die in der Vorlesung im Schaubild präsentierte Entscheidung [EuGH, Urt. v. 26.09.2000, RS. C-443/98](#) - Unilever Italia / Central Food, Slg 2000, I- 7535

B. „Dialog“ - Fragen (II)

Frage 2:

Zitat: „Beim Tabakwerbeverbot bin ich unsicher, welches das relevante Urteil ist. Naheliegender ist das aktuellere. Entweder das eine anbei oder das hier: <https://curia.europa.eu/de/actu/communiqués/cp00/aff/cp0072de.htm>.“

Antwort 2:

Es geht um zwei Entscheidungen im Kontext des „Tabakwerbeverbots- und Tabakwerbeetikettierungsszenarios“. Zum einen die erste Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV heutiger Rechtslage) der BRD ([EuGH, Urt. v. 05.10.2000, Rs. C-376/98](#)), die auch wegen Mängeln in der formellen Rechtmäßigkeit (Kompetenz) eine Richtlinie (Sekundärrecht) für nichtig erachtete um zum anderen die zweite Nichtigkeitsklage ([EuGH, Urt. v. 12.12.2006, Rs. C-380/03](#)).

B. „Dialog“ - Fragen (III)

Frage 3:

Zitat: „Anbei befindet sich die Zusammenfassung des EuGH Urteils zur VD“S“ 2014. Das ist das relevante Urteil für die Prüfung, oder?“

Antwort 3:

Aus Gründen des Zeitmanagements und der Priorisierung auf den Brexit kann das Vorratsdaten“speicherungs“recht nicht in allen aktuellen Bezügen zur Gegenwart (Vollzugsaussetzung des deutschen Gesetzes durch die Bundesnetzagentur in zeitlicher Folge unterinstanzlicher deutscher Gerichtsentscheidungen mit Referenz auf jüngere europäische Rechtsprechung des EuGH) präsentiert wie geprüft werden. Deshalb genügt für die Klausur – ausnahmsweise - die Kenntnis der Folien aus des Sommersemester 2016:

[Leading Cases \(I\) zum Projekt „Eine neue Perspektive auf Rechtswissenschaft“ – Vorratsdaten„speicherungs“szenario.](#)

B. „Dialog“ - Fragen (IV)

Frage 4:

Zitat: „Wir hatten in der 5. Vorlesung am 23.05.2017 gelernt, dass jedes Hoheitsrecht einzeln übertragen werden muss. Wo steht das im Gesetz? Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 1 EUV) sagt ja nur, dass die EU die nötigen Hoheitsrechte übertragen bekommen haben muss, um bestimmte Entscheidungen treffen zu können. Und in Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG steht nur, dass die Legislative der BRD Hoheitsrechte an die EU übertragen kann. Zwar erschließt sich daraus indirekt, dass nicht alle auf einmal übertragen werden müssen und demzufolge Hoheitsrechte wohl einzeln übertragen werden, aber ich wundere mich, ob es nicht noch genauer im Gesetzestext steht.“

Antwort 4:

Die (rechtsstaatliche) Systematik der abgeleiteten Hoheitsrechte, die durch völkerrechtlichen Vertrag (Art. 59 GG) auf supranationale Rechtspersönlichkeiten (Art. 335, 356, 357 AEUV und Art. 47, 53, 54 EUV) übertragen werden können, ist Verständniswissen der Vorlesung („Domänenkompetenz“).

Eine weitere grammatische Begründung – jenseits der Systematik – ist nicht eröffnet.

B. „Dialog“ - Fragen (V)

Die folgenden Fragen sind Organisationsfragen:

Frage 5:

Zitat: „Sind die in den Submodulen aufgeführten Vorlesungsinhalte vollständig?“

Antwort 5:

Nein.

B. „Dialog“ - Fragen (VI)

Frage 6:

Zitat: „Sind Prüfungsinhalte aus dem letzten Semester relevant? (z.B. Fallmodul: Recht der kommerziellen Sprache)“

Antwort 6:

Ja – wie sie der Verweisung im Veranstaltungsgrid entnehmen. Das Modul zur „kommerziellen Sprache“ ist FEX-Qualität, soweit es nicht die Verfahren im Kontext der Frage 2 – Tabakwerbeverbots- und -etikettierungsszenarien – betrifft.

B. „Dialog“ - Fragen (VII)

Frage 7:

Zitat: „Gibt es noch weitere Unterlagen zum „Aktualitätsmodul“? (z.B. Brexit)“

Antwort 7:

Am 17.07.2017 wurden noch Basics-Folien eingestellt „[Aktuelle Basics \(I\): BREXIT ? & !](#)“. Aus Kapazitätsgründen sind weitere Sekundärmaterialien zum Bedauern der Professorin dieses Semesters nicht teilbar (trotz der Ambition der sharing academia).

B. „Dialog“ - Fragen (VIII)

Frage 8:

Zitat: „Gibt es Unterlagen zu den Inhalten der Probeklausur? (z.B. OMT)“

Antwort 8:

Insoweit sei auf die Probeklausur im Veranstaltungsgrid hingewiesen, die aber nur Anhaltspunkte für die Klausurtradition bietet.